

Abstimmungsvorlage vom 9. Juni 2024

5 Änderung des Energiegesetzes vom 19. Oktober 2023

TINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF L
GEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN M
INSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZU
EFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIK
ITTINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BJ
NGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
TAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN
INGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINN
ENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN
BERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN
NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENK
KINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL
REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖ
LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG
REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN
INGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLIN
CH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN AR
LESBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNE
LAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISB
IKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN
INGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
NGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
EN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLING
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL
NBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTM
NDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSING
ITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITT
BERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEF
HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL IT
NFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFING
CH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
HENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPT
EFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSC
RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN
NENZLINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENB
SEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG T
EN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLING
ENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKIND
OLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Empfehlung an die Stimmberechtigten	3
5 Kantonale Abstimmungsvorlage Änderung des Energiegesetzes vom 19. Oktober 2023	
Informationen zur Vorlage	4–10
Text des Landratsbeschlusses	10–14



Erklärvideo zur Abstimmung:
www.bl.ch/abstimmungsvideos

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 9. Juni 2024 wie folgt zu stimmen:

JA zur Änderung des Energiegesetzes vom 19. Oktober 2023

5

Änderung des Energiegesetzes

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

5 «Wollen Sie die Änderung des Energiegesetzes vom 19. Oktober 2023 annehmen?»

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 19. Oktober 2023 der Änderung des Energiegesetzes mit 50:31 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Änderung des Energiegesetzes.

Das Wichtigste in Kürze

Wirtschaft und Gesellschaft sind auf eine lückenlose Versorgung mit Energie angewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen des kantonalen Energiegesetzes leisten dazu einen Beitrag. Die Versorgungssicherheit und die Energiespeicherung bekommen im Energiegesetz grundsätzlich einen höheren Stellenwert. Zudem werden die im Energiegesetz enthaltenen Ziele an jene im Bundesrecht angeglichen. Die Gemeinden mit Gasverteilnetz haben innert fünf Jahren eine Energieplanung zu erstellen. Bei grösseren Nichtwohnbauten (Verwaltung, Schulen, Verkauf etc.) zielen neue Anforderungen darauf ab, die Energieeffizienz solcher Gebäude zu verbessern. Die Regeln für die Energiegewinnung aus dem Untergrund werden präzisiert und an neue Erkenntnisse angepasst. Der Rahmen für Leistungsaufträge an die Netzbetreiber und derjenige für das kantonale Förderprogramm werden leicht ausgeweitet. Bei Bedarf kann der Regierungsrat künftig auch Förderbeiträge für emissionsarme Kraftfahrzeuge, für Anlagen zur Energiespeicherung oder für Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien entrichten. Die Gesetzesvorlage wurde im Landrat intensiv diskutiert. Verschiedene Landratsmitglieder stellen die Gesetzesvorlage und einzelne Elemente davon grundsätzlich in Frage. Ihnen geht die Gesetzesvorlage zu weit. Andere hätten sich noch griffigere Massnahmen gewünscht, um den Anstieg des Energiebedarfs zu dämpfen sowie den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen.

Im Landrat sprach sich nach diversen Kompromissen und dem Verzicht auf weitergehende Massnahmen eine klare Mehrheit für die vorgeschlagenen Änderungen aus. Aus Sicht des Regierungsrats sind die Änderungen ausgewogen. Sie tragen dazu bei, die Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland zu reduzieren. Dies trägt zur Versorgungssicherheit und Absicherung gegenüber Energiepreisschwankungen bei.

Die Vorlage im Detail

Der Kanton Basel-Landschaft ist in der Energieversorgung derzeit sehr stark vom Ausland abhängig, insbesondere von den fossilen Energieträgern Erdgas, Heizöl, Benzin und Diesel. Um diese Abhängigkeit zu verringern, wurde

das kantonale Energiegesetz im Jahr 2016 zum letzten Mal grundlegend überarbeitet.

Die nun vorgeschlagenen Änderungen zielen allesamt in dieselbe Richtung. Die Versorgungssicherheit und die Energiespeicherung bekommen mit den Änderungen im kantonalen Energiegesetz grundsätzlich einen höheren Stellenwert (§ 1, geändert). Die Ziele werden an jene der Bundesgesetzgebung angepasst, indem das Netto-Null-Emissionsziel nun auch im kantonalen Energiegesetz verankert wird (§ 2 Abs. 1^{bis}, neu). Das Ziel zum Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch wird entsprechend angehoben (§ 2 Abs. 2, geändert). Zudem bezieht sich das Ziel zum durchschnittlichen Heizwärmebedarf von bestehenden Gebäuden nun auf den Gesamtheizwärmebedarf, nicht nur auf den nicht-erneuerbaren Anteil (§ 2 Abs. 4, geändert).

Um den Wechsel auf erneuerbare Wärmeerzeuger zu unterstützen, sollen Gemeinden mit Gasverteilnetzen innerhalb von fünf Jahren eine Energieplanung erstellen (§ 4 Abs. 1, geändert). Dies gilt selbstredend nur für Gemeinden, die nicht bereits über eine solche Energieplanung verfügen. Der Kanton stellt den Gemeinden dafür Daten und einen Leitfaden als Hilfestellung zur Verfügung. Gemeinden können künftig auch Konzessionsverträge mit Betreibern von thermischen Netzen abschliessen (§ 34a, neu). Bisher haben die Gemeinden eine solche Kompetenz lediglich bei Strom- und Gasverteilnetzen.

Nichtwohnbauten (Verwaltung, Schulen, Verkauf etc.) tragen schweizweit einen Drittel zum Energiebedarf von Gebäuden bei. Neue grosse Nichtwohnbauten müssen künftig von Anfang an mit Einrichtungen zur automatisierten Steuerung von Gebäudetechnikanlagen (sog. Gebäudeautomation) ausgestattet werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 19a, neu). Die Gebäudeautomation ist eine Voraussetzung, damit Fehleinstellungen erkannt und ein energieeffizienter Betrieb gewährleistet werden kann. Bei grösseren Nichtwohnbauten ist künftig periodisch eine Betriebsoptimierung durchzuführen (§ 19b, neu), sofern dies im betreffenden Gebäude nicht bereits erfolgt. Ausserdem wird die Regel für die Beheizung von Bädern im Freien an die geltende Praxis im Kanton angeglichen (§ 14 Abs. 2^{bis}, neu).

Die Regeln für die Energiegewinnung aus dem Untergrund werden präzisiert und an den aktuellen Wissensstand angepasst. Die Kompetenzen des

Kantons werden erweitert, um die Qualität der Installationen zugunsten der Bauherrschaften zu gewährleisten (§ 23, diverse Absätze, geändert bzw. neu). Um eine Auskühlung des Untergrunds zu verhindern, kann der Kanton beispielsweise Gebiete benennen, in denen eine Regeneration bei neuen Erdwärmesonden erforderlich ist (§ 23 Abs. 2, geändert).

Soweit es im Interesse der Endkundinnen und Endkunden ist, kann der Regierungsrat den Betreibern von Stromverteilnetzen künftig auch Leistungsaufträge für den Zubau von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien und den Zubau von Anlagen zur Stromspeicherung erteilen (§ 29 Abs. 1 Bst. e und f, neu).

Der Rahmen des Förderprogramms «Baselbieter Energiepaket» wird leicht ausgeweitet. Künftig kann der Regierungsrat bei Bedarf auch Förderbeiträge für emissionsarme Kraftfahrzeuge, Anlagen zur Energiespeicherung oder zur Produktion von erneuerbaren Energien entrichten (§ 35 Abs. 2, Bst. h, i und j, neu).

Die Gesetzesvorlage wurde im Landrat intensiv diskutiert. Einigen Mitgliedern des Landrats geht die Gesetzesvorlage zu weit. Sie argumentieren, das geltende Energiegesetz von 2016 erfülle seinen Zweck weiterhin. Die Gesetzesvorlage enthalte zu viele Gebote und Verbote, sei zu wenig technologieoffen ausgestaltet und würde zentrale Forderungen aus der Vernehmlassung nicht berücksichtigen. Sie befürchten, die Gesetzesvorlage führe zu unnötigen Subventionen und technologischem Mikromanagement mit entsprechendem Aufwand im Vollzug. Für andere geht die Gesetzesvorlage deutlich zu wenig weit. Sie hätten sich griffigere Massnahmen gewünscht, um den Anstieg des Energiebedarfs zu dämpfen, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und den Treibhausgasausstoss noch rascher zu reduzieren.

In den Kommissionsberatungen wurden zahlreiche Kompromisse eingegangen. Beispielsweise wurde die für Gemeinden vorgesehene Pflicht zur Energieplanung auf jene Gemeinden eingeschränkt, die über ein Gasverteilnetz verfügen und entsprechend ohnehin handeln müssen. Bei derart kapitalintensiver Infrastruktur ist eine solche Energieplanung besonders nützlich. Ausserdem wurde auf eine Anschlusspflicht bei thermischen Netzen und auf Vorgaben für Ladeinfrastrukturen bei Neubauten verzichtet. Nach diesen Zugeständnissen sprach sich im Landrat eine deutliche Mehrheit für die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Stellungnahme des Regierungsrats

Eine lückenlose Versorgung mit Energie ist für die Wirtschaft und die Gesellschaft absolut essentiell. Um dies auch künftig zu gewährleisten, muss die Energieversorgung in der Schweiz in den nächsten Jahren schrittweise umgebaut werden. Dabei sind Bund, Kantone und Gemeinden, aber auch Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen gefordert. Die Kantone sind gemäss Bundesverfassung insbesondere für Massnahmen im Gebäudereich zuständig.

Der Regierungsrat hat in seinem Energieplanungsbericht 2022¹ aufgezeigt, welche Schwerpunkte und Massnahmen er in diesem Zusammenhang in den nächsten Jahren auf dem Kantonsgebiet als vordringlich einstuft. Aus diesen Beweggründen hat er damals auch von sich aus den Anstoss für eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes gegeben.

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Versorgungssicherheit und der Energiespeicherung im kantonalen Energiegesetz nun ein höherer Stellenwert eingeräumt werden soll. Aus seiner Sicht ist es auch konsequent, dass die Ziele im kantonalen Energiesetz an jene der Bundesgesetzgebung angeglichen werden. Der Regierungsrat stuft es als wichtig ein, dass Gemeinden mit Gasverteilnetz insbesondere die Wärmeversorgung unter Einbezug der Energieversorgungsunternehmen in einer räumlichen Energieplanung vorausschauend zu gestalten haben. Aus diesem Blickwinkel ist es folgerichtig, wenn die Gemeinden künftig auch Konzessionsverträge mit Betreibern von thermischen Netzen abschliessen sowie Rechte und Pflichten darin regeln können. Die vorgesehenen Anforderungen an Nichtwohnbauten entsprechen dem Stand der Technik. Sie stellen sicher, dass die einzelnen Gebäudetechnik-Komponenten in den betreffenden Gebäuden sinnvoll gesteuert werden und ein energieeffizienter Betrieb gewährleistet ist. Das ist nicht nur energetisch sinnvoll, sondern lohnt sich auch finanziell, speziell bei hohen Energiepreisen. Die präzisierten Regeln für die Energiegewinnung aus dem Untergrund dienen der Qualität der Installationen und letztlich den Bauherrschaften. Eine Regeneration von neuen Erdwärmesonden kann örtlich wichtig sein, um ein Auskühlen des Untergrunds zu vermeiden. Aus Sicht des Regierungsrats ist es nun, acht Jahre nach der letzten

1) siehe energie.bl.ch > Energieplanung

Totalrevision, an der Zeit, das kantonale Energiesetz punktuell an neue Gegebenheiten anzupassen. Der steigende Strombedarf wird in den vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt. So erhält der Regierungsrat die Möglichkeit, bei Bedarf mittels Förderbeiträgen oder Leistungsaufträgen an die Stromnetzbetreiber auf den Ausbau von Anlagen zur Produktion und Speicherung von Strom Einfluss zu nehmen.

Aus Sicht des Regierungsrats liegt nun eine ausgewogene und breit abgestützte Gesetzesvorlage vor. Die vom Landrat beschlossenen Änderungen entsprechen vollumfänglich den Stossrichtungen des Energieplanungsberichts 2022. Die Änderungen sind moderat und sorgen dafür, dass der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich wieder ins Mittelfeld aufschliessen kann. Die Änderungen ergänzen die Aktivitäten von Bund und Gemeinden komplementär. Sie lösen Investitionen im Kanton aus und setzen positive Impulse für die regionale Wirtschaft, von der insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen in der Region profitieren können. Die Änderungen sorgen dafür, dass weniger Mittel für fossile Energien ins Ausland abfliessen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern sowie vom Ausland mittelfristig abnimmt. Sie reduzieren das Risiko von hohen Energiepreisschwankungen und schaffen mehr Versorgungssicherheit, da die Energieeffizienz verbessert und mehr Energie vor Ort erzeugt wird. So kann das Risiko von Versorgungsengpässen mittelfristig deutlich reduziert werden.

Hinweis:

Parallel zur Änderung des Energiegesetzes wurde vom Landrat am 19. Oktober 2023 auch eine Änderung des Dekrets zum Energiegesetz beschlossen. Dekrete unterliegen nicht der Volksabstimmung. Die vom Landrat beschlossene Dekretsänderung stützt sich auf § 10 des kantonalen Energiegesetzes. Diese Bestimmung räumt dem Landrat bereits seit 2016 explizit die Kompetenz ein, in einem Dekret Anforderungen betreffend Deckung des Energiebedarfs von Neubauten sowie beim Ersatz bestehender Wärmeerzeuger festzulegen. Die vom Landrat am 19. Oktober 2023 beschlossene Änderung des Dekrets ist dementsprechend nicht Gegenstand der vorliegenden Abstimmung.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 19. Oktober 2023 der Änderung des Energiegesetzes mit 50:31 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Änderung des Energiegesetzes.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2022/683](#): Änderung des Energiegesetzes



Energiegesetz (EnG BL)

Änderung vom 19. Oktober 2023

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490, Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. Mai 2020), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Kantonsgebiet mittels einer diversifizierten, im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden, nachhaltigen, effizienten sowie umweltschonenden Energieversorgung.

² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende

Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien und deren Speicherung im Vordergrund.

§ 2 Abs. 1bis (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

^{1bis} Die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Kanton muss bis zum Jahr 2050 das Netto-Null-Emissionsziel ermöglichen.

² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 70 % gesteigert werden.

⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden, die über ein Gasverteilnetz verfügen, haben innert 5 Jahren nach Inkrafttreten eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen. Die übrigen Gemeinden können eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region erstellen. Für die Energieplanung stellt der Kanton den Gemeinden die bei ihm vorhandenen, energieplanerisch relevanten Daten und einen Leitfaden kostenfrei zur Verfügung.

§ 14 Abs. 2bis (neu)

^{2bis} Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

§ 19a (neu)

Gebäudeautomation

¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III–XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

² Die Verordnung regelt das Verfahren und die weiteren Einzelheiten.

§ 19b (neu)

Betriebsoptimierung

¹ In neuen und bestehenden Nichtwohnbauten mit einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch zwischen 0,2 und 0,5 GWh ist periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Bei neuen Nichtwohnbauten ist die Betriebsoptimierung bis spätestens 3 Jahre nach Inbetriebsetzung, bei

bestehenden Nichtwohnbauten innert 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ein erstes Mal durchzuführen.

² Von Abs. 1 ausgenommen sind:

- a. Grossverbraucher, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben;
- b. Verbraucher, die auf freiwilliger Basis eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben oder bereits eine systematische Betriebsoptimierung durchführen.

³ Die Dokumentation zu den Betriebsoptimierungen ist während 10 Jahren aufzubewahren. Sie ist der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.

⁴ Die Verordnung regelt das Verfahren und die weiteren Einzelheiten.

§ 22 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und der Energiespeicherung im Untergrund wird unterschieden zwischen:

- a. **(neu)** untiefem (< 400 m) Untergrund;
- b. **(neu)** mitteltiefem (400–3000 m) Untergrund;
- c. **(neu)** tiefem (> 3000 m) Untergrund.

⁴ Die Nutzung des untiefen Untergrunds umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister oder Wärmespeicher. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967¹⁾.

⁵ Die Nutzung des mitteltiefen und tiefen Untergrunds umfasst Grundwassernutzung, Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (neu)

¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des untiefen Untergrunds.

² Für die Nutzung des untiefen Untergrunds beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.

^{2bis} Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann Vorschriften über die einzureichenden und aufzubewahrenden Unterlagen, die erforderlichen Schutzvor-

richtungen, die Anforderungen an die Eigenkontrolle und die Überwachung und Abnahme von Anlagen zur Erdwärmenutzung und Wärmespeicherung im Untergrund erlassen sowie technische Normen als verbindlich erklären.

³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im mitteltiefen und tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrunds.

⁵ Wer Energie aus dem mitteltiefen und tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrats. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.

⁷ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Bauarbeiten die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse sowie die technischen Daten zur Bohrung der Bau- und Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen.

⁸ Die Ergebnisse stehen zur Einsichtnahme offen, sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

§ 29 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkundinnen und Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007²⁾ über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) erteilen für:

- d. **(geändert)** die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität;
- e. **(neu)** einen definierten Zubau von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien;
- f. **(neu)** einen definierten Zubau von Stromspeicheranlagen in der Region.

Titel nach § 33 (geändert)

8 Verteilung von leitungsgebundenem Gas und thermischer Energie

§ 34a (neu)

Konzession für thermische Netze

¹ Die Gemeinden können mit den Betreibern von thermischen Netzen für ihr Gemeindegebiet Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

² Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

§ 35 Abs. 2

² Beiträge können ausgerichtet werden für:

- g. **(geändert)** Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 250 kW und Anschlüsse an damit versorgte Wärmenetze zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs gemäss den Kriterien von in der Schweiz anerkannten Fachorganisationen; das verfeuerte Holz muss nachweislich zu mindestens 80 % aus regionaler Produktion oder aus der Schweiz stammen;
- h. **(neu)** Massnahmen zur Förderung von emissionsarmen Kraftfahrzeugen;
- i. **(neu)** Anlagen zur Energiespeicherung;
- j. **(neu)** Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie.

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des zugehörigen Dekrets, der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, 19. Oktober 2023

Im Namen des Landrats
der Präsident: Ryf
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

Abstimmungsinformationen für Menschen mit einer Sehbehinderung

Der Kanton Basel-Landschaft bietet die kantonalen Abstimmungsunterlagen auch als Hörfassung im Daisy-Format an. Sogenannte «Daisy-Apps» stellen die Daten strukturiert dar, erlauben das direkte Navigieren zu einzelnen Abstimmungsvorlagen und spielen die Hörfassung ab.

Die Hörfassung der Abstimmungsunterlagen können Sie als ZIP-Ordner herunterladen (www.bl.ch/abstimmungen). In den gängigen App-Stores finden Sie unterschiedliche «Daisy-Apps», um diese abzuspielen.

Bei der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) können die Abstimmungsunterlagen zudem als CD im Daisy-Format bestellt werden (medienverlag@sbs.ch, Telefon 043 333 32 32).

Impressum

Herausgegeben von der Landeskantlei Basel-Landschaft

Redaktionsschluss: 9. April 2024

Auflage: 203'000 Exemplare



Erklärvideo zur Abstimmung: www.bl.ch/abstimmungsvideos

INGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIE
N TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUT
SBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZG
FINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN
INGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRS
EN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
L THÜRNE N BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
TINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN F
GEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RA
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNIN
BERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SI
RG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE N BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DI
LINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKEN
NDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL H
NACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSC
GENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBER
LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE N BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH W
NGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGE
GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN AR
BSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERK
JEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBER
EN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE N BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MA
EN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-B
ERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGE
ORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE N BUUS LUPSINGE
TINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTI
RWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFI
EMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITIN
LUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGE
LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
NSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTIN
EN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHW
RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN R
NGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRUCK RÜNENBER
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THE
N DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGE
KENDORF OBERDOR ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
SWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH